

22.09.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 2. SKWPG -

Punkt 1 d der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 4 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ZDG)

In Art. 4 Nr. 1 ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 ZDG das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrats zu der Verordnung erscheint aus der Sicht der Länder geboten und sachgerecht, weil die Einsatzgebiete und Einsatzformen der Zivildienstleistenden ihren Wirkungsbereich rechtlich, aufsichtsbezogen und vor allem auch finanziell erheblich beeinflussen.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993 ...

503/1/93

- 2 -

Eine Zuordnung der Beschäftigungsstellen in der Rechtsverordnung nach einer künftigen Negativ- und Positivliste für die Erstattung der Geldbezüge ohne die Mitwirkung der Länder könnte die gesamtstaatlichen Ziele des Spar- und Konsolidierungsprogramms gefährden. Es wäre in diesem Fall insbesondere für den Bereich der Daseinsvorsorge zu erwarten, daß eingesparte Mittel von den Haushalten der Länder und Kommunen aufgefangen werden müssen.